

Datenschutzverpflichtung von Mitarbeitern und ehrenamtlichen Funktionsträgern des TSV Schwabmünchen auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG)

zwischen dem

TSV Schwabmünchen

Fuggerstr. 50, 86830 Schwabmünchen

und

[Vorname, Name, Funktion]

[Straße, Hausnummer, PLZ Gemeinde]

nachfolgend Mitarbeiter

Gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz bzw. ab dem 25.05.2018 gemäß Art 32 Abs. 4 Europäische Datenschutzgrundverordnung wird der Mitarbeiter / ehrenamtliche Funktionsträger durch den folgenden Hinweis auf das Datengeheimnis verpflichtet:

1. Personenbezogene Daten sind alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer oder mehrerer Personen. Personenbezogene Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als dem demjenigen der jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung
 - erhoben,
 - verarbeitet,
 - bekanntgegeben,
 - zugänglich gemacht oder
 - in sonstiger Weise

genutzt werden.

Eine Verletzung dieses Verbotes ist strafbar und als Verletzung der vertraglichen/satzungsrechtlichen Beziehungen zwischen dem TSV Schwabmünchen und dem Mitarbeiter/Funktionsträger zu betrachten.

Die Verpflichtung auf Einhaltung des Datengeheimnisses besteht auch nach Ende der vertraglichen/satzungsrechtlichen Beziehung zwischen dem TSV Schwabmünchen und dem Mitarbeiter/Funktionsträger fort.

2. Diese Verpflichtungserklärung ist Teil der vertraglichen/satzungsrechtlichen Beziehung zwischen dem TSV Schwabmünchen und dem Mitarbeiter/Funktionsträger und lässt sonstige Geheimhaltungsvorschriften unberührt.

(Ort, Datum)

1. Original: Geschäftsstelle Verein
2. Kopie: Mitarbeiter/Funktionsträger

Unterschrift Mitarbeiter/Funktionsträger

Merkblatt zum Datengeheimnis

Alle Mitarbeiter und Funktionsträger des TSV Schwabmünchen, die Daten über Einzelpersonen verarbeiten oder von diesen Daten Kenntnis erlangen, sind nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. ab dem 25.05.2018 nach Art 32 Abs. 4 Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Jeder einzelne Mitarbeiter/Funktionsträger wird bei der Aufnahme seiner Tätigkeit für den TSV Schwabmünchen durch den Verein auf das Datengeheimnis verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis beinhaltet keinerlei Kundgabe eines Misstrauens gegenüber einzelnen Mitarbeitern des TSV Schwabmünchen, sondern entspricht alleine den gesetzlichen Vorgaben des BDSG bzw. der DSGVO.

Personenbezogene Daten sind alle die Daten, in denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder aus den Daten-Inhalten bestimmbarer Person, abgespeichert sind. Dazu gehören beispielsweise Adressen, Bankverbindungen oder Daten über Geschäftsbeziehungen zwischen Kunden und dem TSV Schwabmünchen.

Das Datengeheimnis erfasst jede Form der Datenverarbeitung, wie:

- › die Erhebung und Erfassung von personenbezogenen Daten,
- › die Auswertung von personenbezogenen Daten,
- › die Weitergabe von Datenträgern,
- › die Einsichtnahme in Bildschirm-Inhalte oder
- › die Weitergabe von Computer-Ausdrucken oder Dateien.

Geschützt sind alle in Dateien gespeicherten, auf Papier gedruckten und auf WEB-Masken einsehbare Angaben, die sich auf eine bestimmte einzelne Person oder durch zusätzliches Wissen bestimmbare Einzel-Person, beziehen.

Keine im TSV Schwabmünchen tätige Person darf geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen, als dem zur jeweiligen rechtmäßigen vertraglichen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck erheben, verarbeiten, anderen bekannt bzw. zugänglich machen oder in sonstiger Weise nutzen.

Personenbezogene Daten dürfen auch nicht für private Zwecke genutzt werden. Deshalb ist es grundsätzlich verboten, personenbezogene Daten des TSV Schwabmünchen auf Datenträger, USB-Sticks oder mobile DV-Systeme (Notebooks) zu kopieren und diese Datenträger aus dem TSV Schwabmünchen herauszubringen. Auch die Anfertigung von Screenshots ist nicht zulässig.

Der private Rechner ist vor dem Zugriff Dritter mit einem Passwort und einer stets aktuellen Firewall sowie einem Antivirenprogramm zu schützen. Anschließend und/oder nach Aufforderung durch den TSV Schwabmünchen sind diese Daten zu löschen. Die Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt dann nur noch über das zentrale Vereins-System.

Das Verbot der Bekanntgabe von personenbezogenen Daten gilt gleichermaßen für die Weitergabe dieser Daten an externe Stellen, wie auch an andere Mitarbeiter und Funktionsträger des TSV Schwabmünchen, die für die Erledigung ihrer vertragsgemäßen Aufgaben diese Daten nicht benötigen.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können mit Geld- oder Freiheitsstrafe sowie einer Verbandsstrafe geahndet werden.